

Geschäftsnummer: /26 In

dem Rechtsstreit

Wallasch . /. Niedersächsische Landesmedienanstalt

erwidert die Beklagte auf die Replik des Klägers vom 25.04.2026 wie folgt:

Die Ausführungen der Replik enthalten, über einige Vertiefungen zu bereits Vorgetragenem des Klägers hinaus, wenig relevanten oder neuen Vortrag. Die Replik vermag ebenfalls insgesamt nichts an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides zu ändern.

Einleitend soll kurz zu dem Vorwurf der Gegenseite Stellung genommen werden, die Beklagte habe „*Kritik als Beleg für Uneinsichtigkeit oder fehlende Kooperationsbereitschaft verwertet*“, weil sie darauf hingewiesen habe, dass diverse Vorwürfe des Klägers unsachlich sind und waren:

Der Vorwurf trifft nicht zu. Zunächst einmal zeigt sich im Verhalten des Klägers eine solche Vielzahl von klaren Verweigerungen jedweder Kooperation mit der Beklagten sowie für die Ablehnung der Zuständigkeit der Beklagten (siehe die Inhalte der in der Klageerwiderung verlinkten Artikel u.a. auf der Seite 27), dass die Annahmen, der Kläger habe von vornherein erklärt, er werde sich von sich aus nicht gesetzeskonform verhalten, sowie dass er jedwede Kooperation mit der Beklagten abgelehnt habe, ohne Zweifel richtig sind. Dass dies im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit von Maßnahmen kein sachfremdes Kriterium ist und berücksichtigt werden darf, ist ausreichend vorgetragen.

Dass die Beklagte im Übrigen nicht sofort und übereilt, auch wenn der Kläger diesen Eindruck erwecken will, mit „*Untersagung, Zwangsgeld und Gebühren*“ gehandelt hat, sondern den Kläger lediglich zunächst grundrechtsschonend auf festgestellte mögliche Verstöße hingewiesen hat (Hinweisschreiben) und gebeten hat, diese abzustellen, **ohne direkt verwaltungsrechtliche**

Maßnahmen zu treffen, zeigt, dass die Beklagte im Verfahren **mit Bedacht und Sensibilität** für die besondere Bedeutung der Mediengrundrechte vorgegangen ist. Die Reaktion des Klägers darauf spricht für sich und ist vorgetragen.

Die Beklagte sieht es grundsätzlich als Zweck eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits, eine juristisch zutreffende Entscheidung zu finden. Dies bedeutet, dass aus Sicht der Beklagten weder sie noch die erkennende Kammer mit Dingen belastet werden sollten, die ohne Sachbezug allein einer überzeichneten Emotionalisierung und Polemik dienen. Der Kläger hat hier offensichtlich eine andere Herangehensweise.

Dies hat ausdrücklich nichts damit zu tun, dass die Beklagte dem Kläger sein Recht auf Kritik an der Beklagten abspricht, nur verkennt der Kläger, dass es vorliegend um juristische Argumentationen in einem gerichtlichen Verfahren gehen sollte, nicht um Polemik und falsche Vorwürfe (wie z.B. „*Strukturell böartige Zukunft der Landesmedienaufsicht*“, Seite 15 der Replik oder „*Die Zukunft der Landesmedienanstalten ist die Vollzensur aller Internetpublikationen*“, Seite 16 der Replik).

Besonders der Vorwurf des Klägers, die Beklagte „wolle“ freiheitsgefährdende Effekte (siehe Seite 19 unter I.: „*Dies ist der gewollte freiheitsgefährdende Effekt unbestimmter Untersagungsverfügungen im Medienrecht.*“, Hervorhebung nur hier) zeigt die Prägung der Argumentation des Klägers durch unbegründete Vorwürfe. Die Beklagte verwahrt sich gegen solche Vorwürfe. Die Beklagte ist eine freiheitsschützende, staatsferne Behörde, die streng gebunden an Recht und Gesetz handelt.

Würde die Beklagte hier in ähnlicher Weise polemisch argumentieren, würde sie dem Kläger vorwerfen, er „wolle“ zuwanderungsfeindliche Falschinformation unter Verletzung von Sorgfalt mit dem Ziel der Anfachung gesellschaftlicher Konflikte. Die Beklagte **tut dies ausdrücklich nicht**, und hat dies auch nirgends im angegriffenen Bescheid getan, weil sie sich nicht auf dieses Niveau begeben will.

Zur Sache:

Die Beklagte beschränkt sich daher im Weiteren darauf, auf die wenigen, neu vorgetragenen Aspekte und Vertiefungen einzugehen. Auf Wiederholungen des bisherigen Vortrages soll weitestgehend verzichtet werden.

Auffällig ist, dass es dem Kläger, wie auch auf Seite 1 der Replik ausgeführt wird, ersichtlich nicht mehr um die konkrete Aufsichtsmaßnahme der Beklagten geht, sondern um eine politisch motivierte Grundsatzdiskussion. Eine solche ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Vorliegend geht es (allein) um die rechtliche Überprüfung eines konkreten Verwaltungsaktes der Beklagten, nicht um die Frage, ob die medienpolitischen Sichtweisen des Klägers mit den Entscheidungen der Länder als Mediengesetzgeber vereinbar sind.

Die auf der S. 1 der Replik im letzten Absatz aufgeworfene Frage ist bereits durch den Gesetzgeber beantwortet: Sie darf.

Wobei die Frage schon nicht korrekt gestellt ist, weil sie apodiktisch voraussetzt, dass „*Presse- und Presseratsmedien einer deutlich mildereren Selbstkontrollspur unterfallen*“.

Abgesehen davon, dass es keine „Presseratsmedien“ gibt, ist es unzutreffend, dass dies ein Automatismus ist (dieselbe falsche Annahme fand sich auch schon in der Klage), weil für bestimmte Medien **lediglich die Möglichkeit** im Sinne einer Anreizregulierung besteht, einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beizutreten. Zur Verhinderung eines falschen Eindrucks soll daher nochmals klargestellt werden: **Eine Pflicht dazu gibt es nicht**. Ebenso wie in § 20 Abs. 5 JMStV ist dies ein Fall von verfassungsrechtlich unbedenklicher Anreizregulierung.

Zudem verkennt der Kläger hier, dass die Selbstkontrolle nicht per se die „mildere“ Kontrollform ist. Der Presserat als Organisation des Privatrechts ist nicht in gleicher Weise wie eine Behörde an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden. Aufgrund des Fehlens dieser direkten Bindungen besteht bei der Aufsicht durch eine privatrechtliche Organisation ein strukturell grade höheres Risiko überzogener Maßnahmen, als bei einer an Art. 20 Abs. 3 GG gebundenen Maßnahme der öffentlich-rechtlichen Medienaufsicht. Besonders dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt eine „*die individuelle Rechts- und Freiheitssphäre verteidigende Funktion* zu“ (vgl. *Antoni* in Hömig, Wolff, Kluth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, 14. Aufl., Art. 20 Rn. 13). Ohne eine direkte Bindung an diesen Grundsatz ist das Gegenteil der Auffassung des Klägers richtig: Die privatrechtliche Selbstkontrolle ist strukturell eher freiheitseinschränkend als die Aufsicht durch die Beklagte.

Noch deutlicher wird die Fehlannahme eines belastenden Automatismus durch den Kläger, wenn er ausführt:

„Wer nicht aufgenommen wird oder sich nicht anschließt, unterfällt Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Zwangsgeld und Gebühren.“ (Seite 2 unten der Replik).

Hier unterschlägt der Kläger einen zentralen Punkt, nämlich, dass nicht jeder diesen Maßnahmen unterfällt, sondern nur dann diesen Maßnahmen unterfallen kann, wenn sie oder er rechtswidrig handelt, beispielsweise gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV verstößt und sich die Maßnahmen der staatsfernen Medienaufsicht jeweils nach genauer Prüfung als verhältnismäßig erweisen.

Im Kontext der klägerischen Ausführungen ist das auch kein Zufall oder nur eine sprachliche Ungenauigkeit, sondern der immer wieder auftauchende Versuch, der Beklagten zu unterstellen, sie treffe Aufsichtsmaßnahmen willkürlich, als Automatismus, ohne tragfähigen Grund oder aufgrund politischer Erwägungen. All dies ist falsch und wird auch durch reine Wiederholung dieser Vorwürfe nicht überzeugender.

Die Beklagte hat nie bestritten, behördlich zu handeln. Der klägerische Vortrag unterstellte aber (jedenfalls bisher) mehrfach „*staatliche*“ Sanktionierungen mit dem Ziel einer umfassenden staatlichen Inhalteüberwachung und Inhaltsteuerung. Dass dies nicht der Fall ist, scheint der Kläger inzwischen jedenfalls in Teilen anzuerkennen.

I. Keine redaktionelle Steuerung durch die Beklagte und auch nicht durch die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV; Schutzpflicht des Gesetzgebers

Der Kläger behauptet aber weiterhin, die Aufsichtszuständigkeit der Beklagten führe zu einer redaktionellen Steuerung seiner Inhalte („*Es wird künftig redaktionell gesteuert*“, siehe Seite 2, 5. Absatz der Replik). Diese Behauptung ist und bleibt unzutreffend.

Es gibt keine redaktionelle Steuerung der Inhalte des Klägers, sie ist auch nicht Zweck der Regelung des § 19 MStV (hierzu vertiefend noch unter IV.).

Der Kläger behauptet zudem, die Beklagte vertrete eine „*Grundrechtsfreiheit der Aufsicht*“ (siehe a.a.O. 8. Abs.). Auch diese Behauptung ist bereits durch die ausführlichen Grundrechtsabwägungen im angegriffenen Bescheid widerlegt.

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV ist zulässige Ausgestaltung der Mediengrundrechte, deren Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gesetzgeber verpflichtet ist

Der Kläger ignoriert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie die h.M. der Literatur zum Auftrag an den Rundfunkgesetzgeber zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rundfunkfreiheit als u.a. dem demokratischen Rückkopplungsprozess und der Freiheit der Meinungsbildung dienender Freiheit.

Diese dienende Funktion kann die Rundfunkfreiheit nur dann erfüllen, wenn sichergestellt ist, dass die Inhalte der Programme und Angebote von einem „*Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung*“ bestimmt sind (vgl. BVerfGE 12, 261 ff.; 48, 277 f.).

Die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Funktionsfähigkeit des Rundfunks und damit auch die Funktionsfähigkeit des Meinungsbildungsprozesses über Medien im demokratischen Gemeinwesen zu schützen, besteht fort, auch unter den veränderten technischen Bedingungen und unter Wegfall der früheren (eher technisch bedingten) „Sondersituation“ des Rundfunks.

Schon mit Zulassung privater Rundfunkveranstalter und damit der Öffnung des medialen Marktes für private, kommerzielle Veranstalter Mitte der 80er Jahre wurde von der Literatur der Begriff der „Privatisierungsfolgenverantwortung des Gesetzgebers“ kreiert (vgl. dazu zusammenfassend *Wilkes*, Die verfassungsrechtliche Problematik der Werbefinanzierung des öffentlich – rechtlichen Rundfunks, Göttingen 2025, S. 108).

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, hier in seiner Rolle als Gesetzgeber zum Schutz der Mediengrundrechte aktiver zu sein, als eine reine Rechtsaufsicht, was aber nicht dazu führen darf, dass sein Verhalten mit dem Gebot der Staatsferne kollidiert (vgl. etwa *Hoffmann-Riem*, RuF 1979, 143, 154).

Bethge bezeichnete die dafür notwendigen Maßnahmen als „Kompensation individualrechtlicher Mangelercheinungen“ (vgl. *Bethge*, NJW 1982, 1,4). Solche „Mangelercheinungen“ können auch darin liegen, dass die technische Entwicklung dazu führt (siehe Klageerwiderung S. 13 f.) dass neue Gefahrenlagen entstehen, auf die der Gesetzgeber reagieren muss.

Damit ist die Schaffung von § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV eine solche Kompensationsmaßnahme für die im Schriftsatz vom 10.03.2026 beschriebenen Mängel und Gefahren, die sich für den individuellen und öffentlichen Meinungsbildungsprozess unter den Bedingungen moderner Massenkommunikation bei publizistisch relevanten, journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien ergeben können, wenn diese anerkannte journalistische Standards missachten.

Die Verpflichtung zur Achtung der anerkannten journalistischen Grundsätze ist auch nach Auffassung von *Ricker/Schiwy* eine Konkretisierung der Gebote der Sachlichkeit und der gegenseitigen Achtung (vgl. *Ricker/Schiwy*, Rundfunkverfassungsrecht, Kap. F, Rn 31) und somit Ausfluss der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Sicherung der Rundfunkordnung.

Zudem unterliegen sowohl Presse als auch Rundfunk der in ihrem Inhalt und ihren Grenzen bereits im letzten Schriftsatz vom 10.03.2026 ausführlich dargelegten **Wahrheitspflicht** (vgl. nur zum Bsp. *Antoni* in Hömig, Wolff, Kluth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, 14. Aufl., Art. 5 Rn. 21).

Die Beklagte hat bereits auf die Wahrheitspflicht der Presse und des Rundfunks, wie diese u.a. durch die „Schmid-Spiegel“-Entscheidung des BVerfG konturiert ist, hingewiesen. Die so verstandene Wahrheitspflicht der Presse ist ein Rechtsgut, das schlechthin, also ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützen ist. Die anerkannten journalistischen Grundsätze dienen maßgeblich der Einhaltung der Wahrheitspflicht der Presse. Aus diesem Grund ist § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG, welches sich nicht gegen bestimmte publizistische Meinungen richtet (so auch *Grosche*, in *Binder/Vesting*, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Auflage 2024, § 19 Rn. 14).

Die Funktionsfähigkeit der Mediengrundrechte kann (und muss) der Gesetzgeber aktiv sichern, wenn sich – z.B. durch neue technische Formen der Mediennutzung - Gefahren ergeben, die sie gefährden und die eine Reaktion erforderlich machen (wie z.B. „Fake News“, Desinformation durch unwahre Tatsachenbehauptungen usw.) – auch diese Gefährdungslagen wurden bereits im Schriftsatz vom 10.03.2026 dargelegt.

Es ist die Entscheidung des Gesetzgebers, bei welcher ihm eine Einschätzungsprärogative zukommt, mit welchen gesetzgeberischen Mitteln er diesen Gefährdungen entgegenwirken will. Die Länder haben sich – wie bereits dargelegt – entschieden, die verfassungsrechtlich hochrangigen Ziele des Schutzes des öffentlichen und individuellen Meinungsbildungsprozesses mit der Bindung gewisser Arten von publizistisch relevanten Telemedien an die Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze zu sichern.

Dies liegt innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Der Kläger kann hieraus nicht ableiten, dass damit Grundrechte verletzt seien; das Gegenteil ist der Fall. Der Gesetzgeber folgt hier seinem Auftrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Mediengrundrechte und bewegt sich in den zulässigen Grenzen der Ausgestaltung (nicht Beschränkung) dieser Grundrechte.

2. Meinungsneutralität der Vorschrift, hinreichende verfassungsrechtliche Gründe

Selbstverständlich sind der Beklagten die Anforderungen der Lüth-Entscheidung bewusst. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV ist jedoch – wie bereits ausgeführt – meinungsneutral. Sie richtet sich weder gegen eine bestimmte publizistische Meinung, noch befördert oder benachteiligt sie bestimmte publizistische Ausrichtungen.

Der Kläger behauptet immer wieder, die Beklagte würde bestimmte „politische Publizistik“ mit Maßnahmen bedrohen. Etwa hier:

„Auch eine nachträgliche Sorgfaltsaufsicht, die politische Publizistik mit Untersagung, Zwangsgeld und Gebühren bedroht...“ (Seite 6, 3. Abs. der Replik).

Diese Sichtweise ist falsch und verwischt eine für den Rechtsstreit zentrale Unterscheidung: Die Aufsicht der Beklagten betrifft **nicht bestimmte, politische Publizistik**, sondern **allein deren handwerkliche Umsetzung**, wobei die (politische) Ausrichtung der publizistischen Inhalte keine Rolle spielt. Sie sichert lediglich handwerkliche Mindestanforderungen ab.

Um dies zu verdeutlichen, sei ein kurzer Vergleich erlaubt:

Nach der Sichtweise des Klägers würde zum Beispiel (als Metapher) die, reine Mindestanforderung an den Umgang mit Lebensmitteln, Hygiene und damit an Lebensmittelsicherheit sichernde, Aufsichtsfunktion der zuständigen Stellen nach § 39 f. LBFG bei Gaststättenbetrieben dazu führen, dass die Gastwirte sich bei der Frage, welche Speisen sie anbieten und wie sie diese zubereiten, nach „staatlichen Vorgaben“ richten müssten und somit z.B.

in ihrer Berufsfreiheit in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise verletzt wären. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht trägt.

Der Kläger verwischt Sicherung von handwerklichen Mindeststandards mit Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter politischer Sichtweisen. Dies ist die durchgehende Strategie der Klagebegründung und der Replik.

Sofern der Kläger behauptet, die Maßnahmen der Beklagten würden in Art. 5 GG eingreifen und es sei zudem unzulässig, dass sie „*ohne materielle Rechtfertigung auskommen*.“ (Seite 6, 2. Abs. unter III. der Replik), sind auch beide hier genannten Vorwürfe unzutreffend:

Bereits ein Eingriff in die Mediengrundrechte des Art. 5 GG liegt nicht vor, soweit es vorliegend um unwahre Tatsachenbehauptungen geht, da, wie bereits dargestellt worden ist, solche unwahren Tatsachenbehauptungen bereits nicht in den Schutzbereich der Mediengrundrechte fallen. Soweit sie unter die Meinungsfreiheit fallen würden, versucht die Beklagte natürlich nicht, für ihre Eingriffe „ohne materielle Rechtfertigung auszukommen“. Denn diese legitime Rechtfertigung liegt vor und ist bereits vorgetragen worden:

Welche legitimen Ziele der Gesetzgeber mit der Schaffung von § 19 Abs. 1 MStV verfolgt hat, ist bereits in der Klageerwiderung ausführlich dargestellt worden (vgl. dort ab S. 13 unter c). Auf die dort u.a. dargestellten besonderen Gefährdungslagen moderner „sozialer Medien“ wird verwiesen. Der Kläger scheint dies schlicht nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen, denn sonst wäre es unerklärlich, warum er weiterhin behauptet, es sei nicht erkennbar, welche Ziele der Gesetzgeber mit § 19 MStV verfolge.

Dass der Kläger diese dem Schutz des demokratischen Meinungsbildungsprozesses und damit der demokratischen Rückkopplung dienenden Ziele, die materiell sehr tragfähige Gründe für Schaffung und Anwendung der Vorschrift darstellen, schlicht ignoriert und so tut, als seien sie weder vorgetragen noch existent, zeigt aus Sicht der Beklagten, dass der Kläger es ist, der offenbar wenig Interesse am Funktionieren einer gesamtgesellschaftlichen Meinungsbildung und des demokratischen Prozesses insgesamt hat.

Die Ausgestaltung der Vorschrift ist maximal grundrechtsschonend, der Maßstab ist über Jahre im Journalismus bekannt (hierzu wird sogleich noch vorgetragen) und die Aufsicht erfolgt staatsfern. Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich im Rahmen des Gestaltungsspielraums angesiedelt und verhältnismäßig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den bisherigen Vortrag hierzu verwiesen.

II. Zur Natur des „Pressekodex“; die Bindung von Medien an die anerkannten journalistischen Grundsätze ist nicht neu

Der Kläger meint, die anerkannten journalistischen Grundsätze seien „kein Gesetz“ (siehe S. 10, 5 Abs. der Replik). Das ist richtig. Es ändert aber nichts an ihrer Anwendbarkeit bei der Konkretisierung des Regelungsgehaltes von § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV.

Die anerkannten journalistischen Grundsätze (Pressekodex) sind keine Rechtsquelle im eigentlichen Sinne, da ihnen die unmittelbare normative Rechtswirkung fehlt. Gleichwohl sind die publizistischen Grundsätze von den Gerichten in ständiger Rechtsprechung bei der Definition und Bestimmung journalistischer Pflichten zur Auslegung herangezogen worden (vgl. etwa BGH NJW 1979, 1041 – Exdirektor, Paschke, Medienrecht, 3. Aufl. Rn. 1392). Darüber hinaus wirkt der

Pressekodex in zulässiger Weise unmittelbar gesetzeskonkretisierend, **und zwar schon weit vor der Existenz des § 19 Abs. 1 MStV:**

Bereits der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) enthielt für den Rundfunk im Abschnitt allgemeine Vorschriften die Anforderung, dass im Rundfunk bei Berichterstattung und Information die anerkannten journalistischen Grundsätze einzuhalten sind. So hieß es bereits 1991 in § 10 Satz 1 des damaligen RStV:

„Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen.“ (exemplarisch für Bremen hier abrufbar:

https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/staatsvertrag-fuer-rundfunk-und-telemedien-rundfunkstaatsvertrag-rstv-vom-31-august-1991-127983?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-RdFunkStVtrBRV12P10).

Dies zeigt: Die Geltung der anerkannten journalistischen Grundsätze ist innerhalb von publizistisch relevanten Massenmedien absolut nichts Neues. **Die hier zitierte Vorschrift gilt inhaltsgleich auch heute noch, sie ist wortgleich im aktuellen § 6 Abs. 1 Satz 1 MStV enthalten.**

Sofern der Kläger den Eindruck erwecken will, der Gesetzgeber habe mit der Bindung bestimmter Telemedien an die anerkannten journalistischen Grundsätze in § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV quasi eine „neue Forderung an Medien“ eingeführt, oder, noch weiter verfehlt, der Staat wolle hier *„darüber wachen, ob politische Publizistik für die öffentliche Meinungsbildung zuträglich, hinreichend ausgewogen oder quellenmäßig zufriedenstellend ist“* (Seite 9 Mitte der Replik), sodass sich die Frage ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit in besonderer Weise stelle, ist dies falsch.

Bereits der Rundfunk war - und ist immer noch - seit vielen Jahren über § 10 Abs.1 Satz 1 RStV a.F. und aktuell § 6 Abs. 1 Satz 1 MStV derselben rein handwerklichen Anforderung unterworfen.

Auch hier gilt: Die vom Kläger aufwendig konstruierte verfassungsrechtliche „Dramatik“ des Falles wird größtmöglich überzogen herbeikonstruiert. Sie existiert so schlicht nicht.

Soweit der Beklagten bekannt ist, hat unter Geltung der zitierten Vorschrift des RStV seit mindestens 1991 nie ein Gericht festgestellt, dass hierin ein unzulässiger Eingriff in die Rundfunkfreiheit (im Sinne einer „Qualitätsaufsicht“ oder in anderer Weise) läge.

Dass die Verpflichtung zur Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze allein dem Interesse der Allgemeinheit dient und nicht bestimmte Personengruppen oder deren Meinungen begünstigt, ist im Übrigen bereits gerichtlich festgestellt worden. So hat das VG Düsseldorf zur Vorschrift des § 10 RStV ausgeführt:

„Die in den rundfunkrechtlichen Normen wie §§ 10 und 11 RStV festgeschriebenen Programmgrundsätze dienen nur den Interessen der Allgemeinheit; sie begünstigen keinen von ihr hinreichend abgrenzbaren Personenkreis.“ (VG Düsseldorf, Urteil v.

10.11.2015, 27 K 5895/14, Rn. 191, Hervorheb. nur hier; abrufbar hier:

https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_duesseldorf/j2015/27_K_5895_14_Urteil_20151110.html)¹

¹ Dass sich die Anforderung der Einhaltung anerkannten journalistischen Grundsätze als Ausfluss der Pflicht des Gesetzgebers zur Sicherung der Rundfunkordnung darstellt und sich somit aus dem objektivrechtlichen Charakter des Art. 5 GG herleitet, was dazu führt, dass die Anforderung nicht subjektiven Interessen von bestimmten Gruppen dienen kann, ist auch in der Lit. anerkannt (vgl. etwa Ricker/Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, Kap F., Rn 31, 33 am Ende).

Damit ist die Grundannahme der Klage, nämlich dass die anerkannten journalistischen Grundsätze die Ansichten bestimmter Personenkreise in ihrer Verbreitung begünstigen (oder behindern) bereits gerichtlich negiert.

Soweit der Kläger auf den Seiten 11 bis 15 der Replik Anforderungen des Pressekodex darlegt, so haben diese **alle keinerlei relevanten Bezug zum vorliegenden Rechtsstreit**. Dinge wie Identifizierende Kriminalberichterstattung / Opferschutz, Kinder, Angehörige, Erkrankungen, Suizid / Unschuldsvermutung und Folgeberichterstattung usw. sind sämtlich nicht Gegenstand der Maßnahmen der Beklagten. Der Beklagten erschließt sich nicht, welchen Zweck ihre umfangreiche Darlegung durch den Kläger für den vorliegenden Fall haben soll, in dem es um etwas ganz Anderes geht.

Auch, sofern der Kläger unter lit. D. ab S. 16 verschiedene Aspekte der Arbeit der Medienanstalten generell anspricht, so liegen weite Teile dieser Ausführungen neben der Sache, weil sie z.B. Aufgaben und Befugnisse der Medienanstalten betreffen, die im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kamen. Die Beklagte beschränkt sich daher hier zum Zwecke der Beschränkung des Umfangs dieses Schriftsatzes auf kurze, stichwortartige Reaktionen:

- Erneuter Hinweis auf Nutzung von KI: Es wurde im vorliegenden Fall keine KI durch die Beklagte genutzt.
- Zuständigkeit auch „im Internet“: Zutreffend, aber nicht relevant - sowohl der MStV als auch der JMStV weisen den Landesmedienanstalten klare Zuständigkeiten für die Aufsicht über Telemedien zu. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- Digitale-Medien-Staatsvertrag und Ausführungen von Dr. Eva Flecken: In keiner Weise relevant für den Rechtsstreit. Dies insbesondere deswegen, weil der Digitale-Medien-Staatsvertrag zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides noch nicht galt. Aber auch materiell-inhaltlich keine Relevanz für das Verfahren.
- Medienintermediäre, Plattformen, Suchmaschinen, soziale Netzwerke: Keine Relevanz für den vorliegenden Rechtsstreit. Keine dieser Verbreitungs- oder Informationsvermittlungsformen ist durch den angegriffenen Bescheid berührt.
- Forderung nach stärkerer Einbindung und Auskunftsbefugnissen: Keine Relevanz für den vorliegenden Rechtsstreit.
- Europäische Ebene: AVMD, DSA, KI: Kein grenzüberschreitender Bezug des Falles, keine Nutzung von KI.
- „Strukturierter Angriff auf die Meinungsfreiheit“: Unzutreffend, polemisierende Falschaussage. Das Gegenteil ist richtig, die Beklagte schützt den Meinungsbildungsprozess.

III. Zutreffendes Zitat von Albrecht Bähr, aber kein Bezug zum vorliegenden Fall

Die Beklagte dankt für das vom Kläger vorgetragene Zitat von Albrecht Bähr (S. 7 oben der Replik).

Der DSA ist ein freiheitssicherndes Gesetz, welches die (sonst) nur den Gesetzen des Marktes folgenden, rein an der Wahrung „Aufmerksamkeit“ orientierten Verhaltensweisen der großen Plattformkonzerne, die willkürlich und nur an Gewinnstreben orientiert entscheiden könnten, was „relevant“ ist und was „sichtbar“ sein kann, sinnvoll und ausgewogen anhand wichtiger Schutzgüter begrenzt. Der DSA ist damit auf europäischer Ebene grundrechtsschützend.

Wenn der Kläger diese Herangehensweise der europäischen Union als „*Herz der Finsternis*“ (Seite 7 oben der Replik) bezeichnet, dann ist dies **entlarvend** und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Rein rechtlich betrachtet gibt das Zitat allerdings für den vorliegenden Fall nichts her, da es sich auf den Digital Services Act bezieht, nicht auf die hier streitentscheidende Norm des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV. Ein europäischer, grenzüberschreitender Bezug des Falls ist nicht erkennbar, der Kläger hat seinen Sitz in Braunschweig, auch die Verbreitung erfolgte nicht über ein außerhalb Deutschlands ansässiges „soziales Netzwerk“.

IV. Irreführungsversuch des Klägers durch Vermischung von „Qualität“ und Sorgfaltsaufsicht

Auch unter V. auf der Seite 7 der Replik versucht der Kläger wieder, die Differenzierung zwischen Inhalt und Sorgfaltsanforderungen zu verwischen, indem der Kläger die Frage stellt

„Erlaubt die Verfassung Sanktionierung „journalistischer Qualität?“ (Hervorhebung nur hier).

Das unterstrichene Wort ist der Irreführungsversuch des Klägers. Die Frage ist ein Irreführungsversuch, weil es darum nicht geht. Diesen Versuch unternimmt der Kläger immer wieder, so auch auf S. 10, vorletzter Absatz, indem er formuliert:

„Sie begründet keine generelle Befugnis einer Behörde, politische Beiträge unabhängig von einer konkreten Rechtsgutverletzung auf „journalistische Qualität“ zu prüfen.“

Mit „Sie“ ist hier die Rechtsprechung u.a. der Pressekammern zu den anerkannten journalistischen Grundsätzen gemeint.

Hierzu ist (erneut) klarzustellen: **Es geht nicht um die „Qualität“ des publizistischen Inhaltes oder seine politische Ausrichtung.** Der Begriff „Qualität“ selbst ist für den Rechtsstreit bereits unpassend, denn „Qualität“ im Sinne einer bestimmten publizistischen Ausrichtung ist in keiner Weise Regelungsziel der Beklagten und auch nicht des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV.

Mit der Einführung dieses indifferenten, unklaren (was ist „Qualität?“), von subjektiven Maßstäben und Eindrücken geprägten Begriffes, versucht der Kläger die Differenzierung zwischen einzuhaltenden, anerkannten und lange bekannten Sorgfaltspflichten und der publizistischen Ausrichtung eines Inhaltes zu verwischen. Um dem vorzubeugen, ist auch sprachlich genau zu differenzieren:

Weder § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV noch die Maßnahmen der Beklagten sprechen an irgendeiner Stelle von „Qualität“ als Gegenstand von Beanstandung oder Untersagung.

Der Begriff „Qualität“ wäre in der Tat ein subjektiv wertender Begriff der Wertschätzung eines bestimmten publizistischen Inhaltes. Aber darum geht es nicht. Auch wenn der Kläger es beharrlich ignoriert: Die anerkannten journalistischen Sorgfaltspflichten **haben nichts mit der inhaltlichen Ausrichtung und damit auch nicht mit der inhaltlichen „Qualität“ einer publizistischen Aussage zu tun.** Es geht nicht um „Qualitätsaufsicht“ sondern um „Sorgfaltsaufsicht“.

Um in dem Vergleich von Seite 5 dieses Schriftsatzes zu bleiben: **Die Sicherung der Mindeststandards von Lebensmitteln und Hygiene bestimmt nicht die Qualität des Essens im Restaurant,** weil sie den Schaffensprozess (des Kochens) selbst nicht berührt, sondern sie

sichert nur in zulässiger Weise vor Gefahren ab, die entstehen können, wenn handwerkliche Mindeststandards beim Umgang mit Lebensmitteln unterschritten werden. Genauso ist es in entsprechender Weise hier.

V. Keine Vergleichbarkeit der „Cicero-Entscheidung“ mit dem vorliegenden Fall

Der Kläger weist pauschal darauf hin, dass die Cicero-Entscheidung zeige, dass staatliche Maßnahmen gegenüber Redaktionen wegen ihres Einschüchterungspotentials besonders grundrechtssensibel seien (S. 5 unten der Replik).

Dies mag in seiner Allgemeinheit zutreffen, ist aber unpräzise und für den vorliegenden Fall unergiebig, denn sowohl Sachverhalt als auch wesentliche Entscheidungsgründe der in Bezug genommenen Entscheidung sind nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Schon der Sachverhalt war im damaligen Verfahren grundlegend anders: Im damals zugrunde liegenden Fall durchsuchte die Staatsanwaltschaft Potsdam die Redaktionsräume des Magazins Cicero sowie die Wohnräume eines Journalisten. Anlass war die Veröffentlichung von Auszügen aus einem vertraulichen BKA-Bericht über den Terroristen Abu Mussab al-Zarqawi in einem Artikel des betreffenden Journalisten. Das AG Potsdam erließ eine Durchsuchungsanordnung und ließ später eine Festplattenkopie beschlagnahmen, um den mutmaßlichen Informanten aus dem BKA zu ermitteln. Der Verdacht lautete auf Beihilfe zum Geheimnisverrat. Das LG Potsdam wies Beschwerden des Chefredakteurs gegen die Durchsuchungen der Räume von Cicero zurück. Cicero legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein.

Gegenstand des Verfahrens war also die Zulässigkeit von (durch deutsche Gerichte bestätigte **strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen** zur Aufklärung des Sachverhaltes (Durchsuchungen und Beschlagnahme von Beweismitteln) bei einem Presseorgan. Dies ist etwas grundlegend anderes als der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zunächst geht es vorliegend nicht um strafrechtliche Maßnahmen, sondern Maßnahmen der staatsfernen Medienaufsicht.

Wesentlicher ist jedoch, es haben vorliegend keine Durchsuchungen stattgefunden, der Sachverhalt ist vorliegend unstrittig, es waren keine zusätzlichen Ermittlungen nötig, es erfolgten keine Eingriffe in den grundrechtlichen Schutz von Redaktionsräumen, den Schutz der Vertraulichkeit der Pressearbeit oder sonstige, die Vertraulichkeit der Quellen in der Pressearbeit schützende Vorschriften.

Die Beklagte hat ausschließlich veröffentlichte, **also durch bewusste Entscheidung des Klägers der Allgemeinheit zugänglich gemachte Inhalte** medienrechtlich **nachträglich** geprüft.

Ermittlungsmaßnahmen mit Wirkung auf Grundrechte hat es vorliegend nie gegeben.

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass dies schon vom Tatsächlichen her nicht vergleichbar ist mit der Suche nach Beweismitteln in Redaktionsräumen mittels richterlich angeordneter Durchsuchung.

Auch aus den Entscheidungsgründen ergibt sich nichts, das gegen eine nachträgliche, durch eine **staatsferne** Stelle durchgeführte, medienrechtliche Aufsichtsmaßnahme spricht.

Materiellrechtlich hat das BVerfG im damaligen Fall festgestellt, dass das AG und das LG bei der Auslegung des § 353 b StGB, wonach eine Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gerade auch bei Journalisten durch die Veröffentlichung unbefugt offenbarter Dienstgeheimnisse

möglich ist, sowie bei der Auslegung der eine Durchsuchung ermöglichenden Normen der StPO, die besondere Bedeutung der Pressefreiheit verkannt hatten.

Im Kern kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass es die Pressefreiheit gebietet, bei Durchsuchungen von Redaktionsräumen dem Informantenschutz bei der Pressearbeit besonderes Gewicht einzuräumen und dieses bei der Frage, ob eine Durchsuchung verhältnismäßig ist, zu berücksichtigen. Das hatten die Vorgerichte nicht hinreichend getan. Die Kernerwägung des Gerichts lässt sich in diesem Satz der Entscheidung erkennen:

*„Die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme war vorliegend schon deshalb verfassungswidrig, weil dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG **gebotenen Informantenschutz** bei der Auslegung und Anwendung der zur Durchsuchung und Beschlagnahme ermächtigenden Normen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.“* (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2007 - 1 BvR 538/06, Rn. 67, abrufbar hier: <https://openjur.de/u/59217.html>, Hervorheb. nur hier)

Materiellrechtlicher Grund der Entscheidung war somit die fehlende hinreichende Berücksichtigung des Informantenschutzes. Auch soweit das Gericht von einem „Einschüchterungseffekt“ spricht, bezieht sich dies eindeutig auf Durchsuchungen sowie auf mögliche Informanten der Presse, wie hier deutlich wird (Hervorheb. nur hier):

*„Eine **Durchsuchung** in Presseräumen stellt wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar (vgl. zuletzt BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 1. Februar 2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965). Auch **können potentielle Informanten durch die begründete Befürchtung, bei einer Durchsuchung könnte ihre Identität festgestellt werden, davon abgehalten werden, Informationen zu liefern**, die sie nur im Vertrauen auf die Wahrung ihrer Anonymität herauszugeben bereit sind.“* (vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 51).

Weder ist vorliegend der Schutz von Informanten berührt, denn um Informanten des Klägers geht es in keiner Weise, noch wird in anderer Weise die Vertraulichkeit der redaktionellen Arbeit berührt.

Der Kläger versucht auch hier, aus einer nachträglichen Prüfung des veröffentlichten Ergebnisses der redaktionellen Arbeit des Klägers einen Eingriff in vorherige Prozesse herzuleiten, wofür der Sachverhalt keinerlei Anhalt gibt. **Weder Sachverhalt noch Gründe der Cicero – Entscheidung sind somit für den vorliegenden Fall ergiebig.**

Unabhängig von der Unergiebigkeit der Cicero-Entscheidung zielt die vorliegend streitentscheidende Norm des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV vielmehr darauf ab, die wahrheitsgemäße und an den journalistischen Sorgfaltsstandards ausgerichtete Berichterstattung der Presse sicherzustellen.

Von Aufsichtsmaßnahmen „*unabhängig von einer konkreten Rechtsgutsverletzung*“ kann also keine Rede sein (entgegen Replik z.B. S. 10 vorletzter Abs.). Erst recht zielt § 19 Abs. 1 S. 2 MStV nicht auf „Einschüchterungseffekte“ zulasten der Online-Presse oder publizistisch relevanter Telemedien. Dass sich Journalisten (auch solche aus dem Online-Bereich) an anerkannte journalistische Grundsätze halten, gehört (unabhängig von § 19 Abs. 1 S. 2 MStV) zum Handwerkszeug eines jeden Journalisten. Die zusätzliche gesetzliche Normierung dieser Sorgfaltspflichten kann daher keinen Einschüchterungseffekt der Online-Presse oder publizistisch

relevanter Telemedien zur Folge haben. Es ist nicht erkennbar, inwiefern Sorgfaltspflichten zu einer Einschüchterung von Journalisten führen sollten.

VI. Zur Thematik der Grundrechtsabgrenzungen

Die Beklagte hat nie behauptet und ist auch nicht der Ansicht, dass der Schutz der Pressefreiheit geringer zu bewerten sei als derjenige der Rundfunkfreiheit. Der Kläger versucht aber, diesen Eindruck zu erwecken, u.a. dadurch, dass er auf der Seite 8 im 6. Abs. der Replik formuliert:

„Der Umstand, dass einzelne Beiträge audiovisuelle Elemente enthalten oder Nutzerkommentare zulassen, rechtfertigt keine Herabstufung des pressefreiheitlichen Schutzes.“

Darum geht es nicht. Es geht der Beklagten lediglich um eine präzise Schutzbereichsabgrenzung der beiden hier primär in Betracht kommenden Mediengrundrechte, da die Reichweite ihrer sachlichen Schutzbereiche und die Struktur der Ausgestaltung ihrer Aufsicht unterschiedlich sind. Dass die Inhalte der Seite des Klägers dem Wesen nach keine reine Wiedergabe oder Fortsetzung eines reinen Text-Angebotes (Print) sind, sondern plan- und regelmäßig audiovisuelle Elemente nutzen, wird der Kläger nicht wegdiskutieren können.

Für das Ergebnis des Falles und die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides dürfte diese Diskussion im Ergebnis aber auch nicht entscheidend sein, weil, wie dargestellt (vgl. etwa S. 12 der Klageerwiderung) die angegriffenen Maßnahmen der Beklagten unter umfassender Grundrechtsabwägung mit beiden potentiell betroffenen Mediengrundrechten zustande gekommen sind und sich in Abwägung mit beiden Mediengrundrechten als rechtmäßig erweisen. Daher soll diesseits auf diesen Punkt auch nicht weiter vertiefend eingegangen werden.

VII. Ergänzend zur Frage der Bestimmtheit der Untersagung

Der Kläger ist weiterhin der Ansicht, die Beklagte hätte nicht nur die Untersagung der beanstandeten Beiträge aussprechen dürfen, sondern hätte vorgeben müssen, in welcher Form die Korrektur zu erfolgen hat.

Hier konstruiert der Kläger eine Verpflichtung der Beklagten zu einer Art „rechtswidrigen Serviceleistung“ für ihn, welche die Beklagte in der Tat zu einer Überschreitung ihrer Befugnisse führen würde.

Dass es in der Verantwortung des Klägers liegt, wie er der Untersagung nachkommt, also ob er die Beiträge vollständig löscht, oder ob er sie nur so verändert, dass sie den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV entsprechen, ist bereits dargelegt worden.

Die Beklagte hätte keine Rechtsgrundlage für die Vorgabe einer konkreten Gestaltung der Beiträge bzw. deren Anpassung. Zudem wäre dies auch verfassungsrechtlich unzulässig, denn es wäre in der Tat eine direkte behördliche Vorgabe bzw. Steuerung publizistischer Inhalte (genau dies moniert der Kläger aber selbst zu Beginn der Replik). Es mutet schon merkwürdig an, dass der Kläger hier nun genau das fordert, was er zuvor vehement abgelehnt hat.

Zudem ergibt sich aus einschlägigen Entscheidungen klar, dass die Beklagte sich vorliegend auf die Angabe des Ziels beschränken durfte, ohne den Weg dorthin vorzugeben. Der VGH Baden-

Württemberg hat in seinem Urteil 8 S 2919/11 vom 10.01.2013 zur Frage der Bestimmtheit eines Verbotes ausgeführt:

„Will oder muss die Behörde dem Betroffenen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Freiheit überlassen, selbst auszuwählen, mit welchem Mittel das mit dem Verwaltungsakt verfolgte Ziel erreicht werden soll, kann oder muss sie sich auf die Angabe eines Zieles beschränken.“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O. Rn. 23, abrufbar hier: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001128555>).

So liegt es hier. Daher kann (und muss) die Beklagte sich bei einer Untersagung auf die Angabe des Ziels beschränken (das Ende der Zugänglichkeit der Beiträge unter Verletzung der anerkannten journalistischen Grundsätze) und es ist dem Kläger überlassen, wie er dem nachkommt.

Auch die artikelbezogenen Ausführungen des Klägers beschränken sich im Wesentlichen auf die Wiederholung des bereits in der Klagebegründung enthaltenen Vortrags. Daher wird die Beklagte auch hier nur in der gebotenen Kürze erwidern:

Der Kläger erkennt weiterhin, dass für die hier erfolgte Untersagung kein milderes, aber **gleich effektives Mittel besteht**. Weiter folgt aus der Untersagung keine vollständige „Löschung“ der Beiträge. Es bleibt dem Kläger überlassen, wie er die Verstöße behebt - entsprechend seiner eigenen Ausführungen auf S. 21 der Replik etwa durch eine „Korrektur der Summen, Klarstellung der Bedeutung der Spalte „X“, Präzisierung der PKS-Kategorien, Anpassung einzelner Schlussfolgerungen“ oder durch die „Präzisierung“ von Formulierungen. Wie bereits ausgeführt, bleibt der Kläger für die Korrekturform weiterhin verantwortlich.

Weiter bleibt die Beklagte bei ihrer Auffassung, dass sie bei der Auslegung der Formulierungen „täglichen“, „überwiegend“, „täglichen Terror“ weder die „maximal belastende Lesart“ wählte noch den Sorgfaltsmaßstab überspannte. Bei der Deutung der Begriffe wurde insbesondere der Wortlaut, die Gesamtfärbung bzw. der Gesamtkontext der Beiträge und die für den unbefangenen Durchschnittsleser naheliegendste Deutung zugrunde gelegt.

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Vortrag der Beklagten im Rahmen der Klageerwidern verwiesen.

VIII. Abschließend: Jedenfalls verfassungskonforme Auslegung von § 19 Abs. 1 S. 2 MStV möglich

Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG problematisch sei, ließen sich etwaige verfassungsrechtliche Bedenken jedenfalls im Wege einer verfassungskonformen Auslegung von § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV beseitigen.

Eine Vorlage des Rechtsstreits nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist vorliegend, wie bereits in der Klageerwidern ausgeführt, nicht angezeigt, weil keine gewichtigen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahmen der Beklagten bestehen. Diese Ansicht hält die Beklagte nach wie vor für richtig.

Aber selbst dann, wenn dies anders beurteilt werden würde, müsste vor einer Vorlageentscheidung auch die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung geprüft werden, wenn

sie naheliegt. Das vorlegende Gericht müsste insoweit vertretbar begründen, dass es eine verfassungskonforme Auslegung der zur Prüfung gestellten Norm nicht für möglich gehalten hat (vgl. nur BVerfG, - 2 BvL 7/16 -, Beschluss des 2. Senats v. 18.12.2023, Rn. 23, abrufbar hier: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/12/lk20231218_2bvl000716.html).

Vorliegend wäre eine verfassungskonforme Auslegung möglich. In der Praxis lässt sich dies dadurch umsetzen, dass von der Norm lediglich dann Gebrauch gemacht wird, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze vorliegen (vgl. so auch *Grosche*, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Auflage 2024, § 19 Rn. 15).

Diesen Vorgaben entspricht das aufsichtliche Vorgehen der Beklagten. Hier liegen gewichtige Anhaltspunkte für Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze, insbesondere durch falsche Tatsachenbehauptungen vor. Mit Blick auf diese Erwägungen können die verfassungsrechtlichen Einwände des Klägers ebenfalls nicht durchgreifen.

Abschließend wird den, teilweise neu gestellten, hilfsweisen Klageanträgen widersprochen; sie sind unzulässig, soweit sie eine Klageänderung darstellen.

Schlussendlich vermögen die Ausführungen der Replik auch nichts an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides ändern. Die Beklagte beantragt daher weiterhin vollständige Klageabweisung.

Nach jetzigem Stand des Vortrages erscheint die Sache aus Sicht der Beklagten nunmehr ausgeschrieben zu sein. Sollte durch die erkennende Kammer noch weiterer Vortrag für erforderlich gehalten werden, so wird höflich um richterlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt